



Lehrlings-Rolle

der Handwerkskammer

Nr.

der

zu

Nr.



Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden.

Vor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen.

Die nicht ordnungsmäßige Abfassung des Lehrvertrages wird nach § 150 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

Nicht-Innungsmitglieder haben den Lehrvertrag der Handwerkskammer einzureichen, Innungsmitglieder der Innung.

Lehrvertrag.

Zwischen Herrn (vergl. Anmerkung 1) Frau Schmidt & Kleinberg G.m.b.H. Berlin-Schöneberg, Bahn - Straße Nr. 22 als Lehrherrn und dem minderjährigen Werner Schafranski vertreten durch dessen ~~Vater~~ ~~Mutter~~ ~~Vormund Herrn~~ ~~Frau~~ Alfred Schafranski, Kriminal-Assistent ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

§ 1 (vergl. Anmerkung 2).

Herr - Frau Schmidt & Kleinberg G.m.b.H. nimmt den am 22ten August 19 22 zu Berlin Kreis geborenen Werner Schafranski als Lehrling zur Erlernung des Maschinenschlosser = Handwerks an.

Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre (vergl. Anmerkung 3); sie beginnt am 1ten September 19 37 und endigt am 31ten September 1941.

§ 2 (vergl. Anmerkung 2).

Die ersten 4 Wochen der Lehrzeit, also die Zeit bis zum 30ten September 19 37, gelten als Probezeit (vergl. Anmerkung 4). Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden.

Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so ist dieser Lehrvertrag rechtsverbindlich.

§ 3 (vergl. Anmerkung 5).

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit

- a) ganze - halbe - Beförderung,
- b) Wohnung,
- c) Bett,
- d) Kleidung,
- e) Reinigung der Wäsche.

Im Falle der Erkrankung übernimmt er, soweit nicht die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, die Pflege des Lehrlings.

Die Beiträge zur Berufsschule hat der Lehrherr zu tragen. (§ 16 Abs. 8 Satz 2 Gew.- u. Handelslehrerbef.-Gesetz.)

Das Schulgeld für die Fachschule wird vom Lehrling bezahlt.

Anmerkungen: 1) Beruf des Lehrherrn und des Vaters des Lehrlings nicht vergessen!

2) Der § muß ausgefüllt werden.

3) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130a Abs. 1 G.D.).

Hat der Lehrling in einer anderen Werkstatt des gleichen Handwerks gelernt, so ist dies unter Angabe der Zeit und des ersten Lehrherrn auf der letzten Seite des Vertrages unter „Besondere Bestimmungen“ zu vermerken.

4) Die Probezeit hat mindestens vier Wochen zu betragen und darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Sie ist in die Lehrzeit einzurechnen.